

StGB mit der grundsätzlichen Bestimmung des § 39 Abs. 2 StGB über die Anwendung der Freiheitsstrafe bei Vergehen, mit seinen variablen Strafraumen für Vergehen sowie mit solchen speziellen Arten des Freiheitsentzuges wie Haftstrafe und Arbeitserziehung dem realen Erfordernis Rechnung, daß gegenüber Vergehen mit erhöhter Gesellschaftswidrigkeit und insbesondere auch solchen Vergehen, die Ausdruck einer schwerwiegenden Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit oder eines hartnäckig disziplinelosen Verhaltens sind, eine nachhaltige staatlich-disziplinierende Einwirkung in Gestalt freiheitsentziehender Maßnahmen eingreifen kann.

Bei *Verbrechen*, durch die der Täter ein tiefgreifendes Zerwürfnis oder gar einen Bruch mit der sozialistischen Gesellschaft herbeiführt, gebietet das Interesse der Werktätigen und ihres sozialistischen Staates am zuverlässigen Schutz ihrer gesellschaftlichen Lebensgrundlagen die Anwendung länger wählender Freiheitsstrafen und im äußersten Falle den Ausschluß des Straftäters aus der Gesellschaft. Dem entsprechen die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 39 und 40 sowie § 60 StGB ebenso wie die Gestaltung der konkreten Strafraumen und die speziell vorgesehenen Zusatzstrafen (vgl. insbes. §§ 57 und 58 StGB).

Mit den Strafen für Verbrechen wird die Schärfe der politisch-moralischen Verurteilung und Zurückweisung der begangenen Tat zum Ausdruck gebracht und damit zugleich dem Rechtsbrecher selbst die Tiefe seines Konflikts mit der sozialistischen Gesellschaft und das Ausmaß seiner Verantwortlichkeit vor ihr bewußt gemacht. Dementsprechend werden auch besonders strenge Anforderungen an die Wiedergutmachung und Bewährung gestellt, die vom Rechtsbrecher wegen seiner Tat zu leisten sind, damit ihn die Gesellschaft wieder als gleichgeachtetes Mitglied akzeptieren kann. Auch bei den Strafen für Verbrechen ist somit grundsätzlich die Schutzfunktion des sozialistischen Strafrechts mit dessen gesellschaftlicher Erziehungs- und Integrationsfunktion zu einer Einheit verflochten. Dieses auch gegenüber Verbrechen geltende Prinzip der Einheit von Schutz und Erziehung findet sowohl in der grundsätzlichen Bestimmung des § 39 Abs. 3 StGB über den Zweck der Freiheitsstrafe als auch in den Normen des SVWG rechtlich verbindlich Ausdruck. Insbesondere in den §§ 18 und 19 SVWG sind die spezifischen Anforderungen an Erziehungsziel und -prozeß dieser Verurteilten festgelegt.

Die Differenziertheit des Systems der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit trägt darüber hinaus aber auch dem Erfordernis Rechnung, die Maßnahmen den Besonderheiten der einzelnen konkreten Straftat, insbesondere ihrem differenzierten Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit sowie der Täterpersönlichkeit entsprechend zu individualisieren. Diese Individualisierung hat nach *einheitlichen Maßstäben und Prinzipien* zu erfolgen. Sie sind insbesondere in Art. 5 und §§ 61 und 62 StGB und in den Grundsätzen des SVWG fixiert und bringen die rechtlichen und politisch-moralischen Positionen der Arbeiterklasse zur Gerechtigkeit zum Ausdruck. Die Gewährleistung dieser Einheitlichkeit und damit auch der Gleichheit der Behandlung der Straftäter im Hinblick auf die strafrechtliche Beurteilung ihrer Straftaten ist ein wichtiges Rechtsprinzip und ein Erfordernis der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit (vgl. 6.2.1.).